

**OVG RHEINLAND-PFALZ**  
**GERICHTSDATENBANK**

Gericht: OVG Rheinland-Pfalz  
Ent.-Art: Urteil  
Datum: 04.12.2024  
AZ: 8 A 10535/24.OVG  
Rechtsgebiet: Bauplanungsrecht

**R e c h t s n o r m e n**

BauGB § 35 Abs. 1 Nr. 3; BauGB § 35 Abs. 2; BauGB § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1; BauGB § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5; BauGB § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 7; LStrG § 22 Abs. 1 Nr. 2; LStrG § 22 Abs. 5

**S c h l a g w ö r t e r**

Außenbereich, gewerblicher Betrieb, Ortsgebundenheit, Privilegierung, Steinbruch, technische Erforderlichkeit, Transportbetonmischanlage

**L e i t s ä t z e**

1. Ein Unternehmen mit einem ortsgebundenen Betriebszweig ist dann insgesamt ein (ortsgebundener) Betrieb, wenn – und soweit – er als Folge nicht nur wirtschaftlicher Zweckmäßigkeit, sondern technischer Erfordernisse dem typischen Erscheinungsbild eines Betriebs dieser Art entspricht und wenn der im engsten Sinne des Wortes ortsgebundene Betriebszweig den gesamten Betrieb prägt (Anschluss an BVerwG, Urteil vom 7. Mai 1976 – IV C 43.74 –).
2. Die Herstellung von Transportbeton ist nicht aus technischen Gründen als typisch für den Gesamtbetrieb eines Steinbruchs anzusehen. Die Transportbetonherstellung hängt mit der Kiesaufbereitung und der Kiesgewinnung nicht sachlich-funktional zusammen, technische Gründe erfordern keinen Verbund zwischen der Transportanlage und dem übrigen Kieswerk am gleichen Standort.
3. Zu den Voraussetzungen einer Ausnahme nach § 22 Abs. 5 LStrG vom Bauverbot des § 22 Abs. 1 LStrG.

### **Zum Sachverhalt**

Die Klägerin begehrt von dem Beklagten die Erteilung einer Baugenehmigung für den Bau eines mobilen Transportbetonwerks auf dem gemieteten Gelände eines von einem anderen Unternehmen betriebenen Steinbruchs.

Der Beklagte hat die Erteilung der Baugenehmigung mit der Begründung abgelehnt, das Vorhaben sei im Außenbereich nicht zulässig und insbesondere nicht privilegiert, weil es nicht dem Betrieb des Steinbruchs diene. Außerdem sei die Erschließung nicht gesichert, weil keine Ausnahme vom straßenrechtlichen Bauverbot erteilt worden sei.

Die Verpflichtungsklage der Klägerin auf Erteilung der Baugenehmigung wies das Verwaltungsgericht ab. Die hiergegen von der Klägerin eingelegte Berufung wies das Oberverwaltungsgericht zurück.

**Aus den Gründen:**

- <sup>36</sup> Die zulässige Berufung der Klägerin ist als unbegründet zurückzuweisen. Die Klägerin hat keinen Anspruch auf Erteilung einer Baugenehmigung für die Errichtung eines mobilen Transportbetonwerks auf dem Vorhabengrundstück. Auch dem hilfsweise gestellten Bescheidungsantrag ist nicht stattzugeben.
- <sup>37</sup> I. Der Hauptantrag der Klägerin auf Erteilung der begehrten Baugenehmigung bleibt ohne Erfolg, da ihr Vorhaben weder nach § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB privilegiert noch als sonstiges Vorhaben nach § 35 Abs. 2 BauGB zulässig ist.
- <sup>38</sup> 1. Das Vorhaben der Klägerin erfüllt nicht den Privilegierungstatbestand des § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB, da es nicht einem ortsgebundenen gewerblichen Betrieb dient.
- <sup>39</sup> a. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts dient ein Betriebsteil einem ortsgebundenen gewerblichen Betrieb, wenn die Ortsgebundenheit bestimmter Betriebsvorgänge zur Ortsgebundenheit des gesamten Betriebs führt. Gegenstand des Privilegs sind dabei nicht bestimmte Betätigungen, sondern Betriebe. Ein Unternehmen mit einem ortsgebundenen Betriebszweig ist dann insgesamt ein (ortsgebundener) Betrieb, wenn – und soweit – er als Folge nicht nur wirtschaftlicher Zweckmäßigkeit, sondern technischer Erfordernisse dem typischen Erscheinungsbild eines Betriebs dieser Art entspricht und wenn der im engsten Sinne des Wortes ortsgebundene Betriebszweig den gesamten Betrieb prägt (BVerwG, Urteil vom 7. Mai 1976 – IV C 43.74 –, BVerwGE 50, 346 und wolterskluwer-online, Rn. 20 f. und vom 19. April 2012 – 4 C 10.11 –, juris Rn. 16; so auch OVG NRW, Beschluss vom 3. August 2021 – 7 A 1537/20 –, juris Rn. 6; BayVGH, Beschluss vom 18. Februar 2008 – 22 ZB 06.1813 –, juris Rn. 3 und VG Köln, Urteil vom 12. März 2020 – 8 K 1407/17 –, juris Rn. 38 ff.). Grundsätzlich erfordert das Merkmal der „Ortsgebundenheit“, dass die Anlage nach ihrem Gegenstand und Wesen ausschließlich an der fraglichen Stelle betrieben werden kann. Sie muss auf die geografische oder geologische Eigenart der Stelle angewiesen sein, weil sie an einem anderen Ort ihren Zweck verfehlen würde (BVerwG, Urteil vom 5. Juli 1974 – IV C 76.71 –, juris Rn. 19 und vom 19. April 2012 – 4 C 10.11 –, juris Rn. 16;

s. auch Mitschang/Reidt, in: Battis/Krautzberger/Löhr, Baugesetzbuch, 15. Auflage 2022, BauGB § 35, Rn. 28). Es reicht demgegenüber nicht aus, dass der Betrieb an der fraglichen Stelle, insbesondere aus Gründen der Rentabilität, besonders gut zu betreiben oder zweckmäßig unterzubringen ist (BVerwG, Urteil vom 19. April 2012, a.a.O. Rn. 16 und vom 5. Juli 1974, a.a.O. Rn. 19; so auch OVG NRW, Urteil vom 26. Februar 1980 – 7 A 130/78 –, juris Rn. 19 und Beschluss vom 3. August 2021 a.a.O. Rn. 6; SaarIOVG, Beschluss vom 13. Februar 2019 – 2 B 251/18 –, juris Rn. 20 und VG Köln, a.a.O. Rn. 44). Eine Privilegierung scheidet aus, wenn der Betrieb auch beliebig anderswo im Außenbereich untergebracht werden könnte (BVerwG, Urteil vom 20. Juni 2013 – 4 C 2.12 –, juris Rn. 11).

40 **b.** Nach diesen Maßgaben dient das geplante mobile Transportbetonwerk nicht dem ortsgelundenen Betrieb zur Gesteinsgewinnung, auf dessen Gelände es verwirklicht werden soll. Die Herstellung von Transportbeton ist nicht aus technischen Gründen als typisch für den Gesamtbetrieb eines Steinbruchs anzusehen. Die Transportbetonherstellung hängt mit der Kiesaufbereitung und der Kiesgewinnung nicht sachlich-funktio-nell zusammen, technische Gründe erfordern keinen Verbund zwischen der Transport-anlage und dem übrigen Kieswerk am gleichen Standort. Dies folgt bereits daraus, dass Kies zur Herstellung von Beton im Gegensatz zu Wasser und Zement nicht un-bedingt erforderlich ist, sondern auch anderes gebrochenes Felsgestein Verwendung finden kann. Von einem aus technischen Gründen einheitlichen Unternehmen kann außerdem nicht die Rede sein, weil technische Erfordernisse einen Unternehmer so-gar dazu zwingen können, die Transportbetonanlage gerade nicht am Standort der Kiesgewinnung zu errichten. Denn der Standort einer Transportbetonanlage hat sich nach dem Absatzgebiet für den Frischbeton zu richten, da dieser vor dem Erhärten verarbeitet werden muss. (s. dazu auch BayVGH, Urteil vom 4. April 1979, BayVBl 1979, 501 ff.).

41 Die Weiterverarbeitung des gewonnenen Gesteins vor Ort in einer – mobilen – Trans- portbetonanlage vereinfacht auch nicht den Betrieb des Steinbruchs als solchen. Eine Verbindung der beiden Betriebsarten ist nicht unbedingt erforderlich, um das im Stein- bruchbetrieb gewonnene Gestein zu verarbeiten, was insbesondere daran deutlich wird, dass der gesteinsabbauende Betrieb über Jahrzehnte ohne Transportbetonan- lage existiert hat und zur Realisierung des klägerischen Vorhabens gerade Flächen

vermietet, die nicht mehr aktiv für den Kiesabbau genutzt werden. Die mit der geplanten Anlage verbundene Garantie für die Abnahme eines Teils des abgebauten Gesteins ist nicht in technischer Weise auf den Betrieb bezogen, sondern stellt einen wirtschaftlichen Vorteil dar, der gerade nicht ausreicht, um eine Privilegierung auszulösen.

- 42 c. Dieser rechtlichen Bewertung des Senats im vorliegend zu entscheidenden Fall kann die Klägerin auch nicht mit Erfolg den im Rahmen eines Berufungszulassungsverfahrens ergangenen Beschluss vom 18. Januar 2018 (– 8 A 11373/17.OVG –, juris) in Bezug auf die Zulässigkeit einer Asphaltmischanlage entgegenhalten. Die Zulässigkeit von Vorhaben im Außenbereich ist von dem Grundsatz geprägt, dass das Bauen im Außenbereich unterbleiben und nur in Ausnahmefällen zulässig sein soll (BVerwG, Urteil vom 4. November 1966 – IV C 39.65 –, juris Rn. 13). Daher sind die Privilegierungstatbestände des § 35 Abs. 1 BauGB eng auszulegen (Mitschang/Reidt, in: Battis/Krautzberger/Löhr, a.a.O., BauGB § 35, Rn. 5). In Bezug auf die Privilegierung von Betrieben im Zusammenhang mit Steinbrüchen folgen auch zahlreiche Obergerichte dem strengen Maßstäben des BVerwG (ablehnend zur Privilegierung einer Betonsteinfertigung in einer Kiesgrube OVG NRW, Urteil vom 26. Februar 1980, a.a.O. Rn. 19, zur Privilegierung einer Asphaltmischanlage ebenfalls ablehnend BayVGH, Beschluss vom 18. Februar 2008, a.a.O. Rn. 3 und gegen die Privilegierung von Schüttgutboxen zur Lagerung und zum Verkauf von Baustoffen durch den Betreiber einer Sand- und Kiesgrube SaarIOVG, Beschluss vom 13. Februar 2019, a.a.O. Rn. 19).
- 43 Der Gesetzgeber hat mit § 35 Abs. 1 BauGB keine Entscheidung über den konkreten Standort der von ihm im Außenbereich als privilegiert zulässig erklärten Vorhaben getroffen, sondern diese Vorhaben einschließlich ihres Standortes der Prüfung im konkreten Genehmigungsverfahren überlassen (BVerwG, Urteil vom 20. Januar 1984 – 4 C 43.81 –, juris Rn. 19). Bei der danach gebotenen Einzelfallprüfung sieht der Senat jedenfalls im hier zu entscheidenden Fall der Zulässigkeit eines mobilen Transportbetonwerks keinen Anlass, von der grundsätzlichen Rechtsprechung des BVerwG abzuweichen. Im vorliegenden Fall steht die technische Erforderlichkeit einer Verbindung einer Transportbetonanlage mit einem gesteinsabbauenden Betrieb in Frage, die aus den oben genannten Gründen jedoch nicht gegeben ist. Hinzu

kommt, dass der Beklagte – unwidersprochen – zahlreiche Beispiele aufgezählt hat, nach denen die beiden Betriebsarten an völlig unterschiedlichen Standorten betrieben werden und daher auch die in der Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts in Bezug auf die Zulässigkeit einer Asphaltmischanlage festgestellte typische Verbindung aufgrund des häufigen Vorkommens der Verbindung hier nicht vorliegt.

- 44 **2.** Das Vorhaben der Klägerin kann auch nicht als sonstiges Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 2 BauGB zugelassen werden, da seine Erschließung nicht gesichert ist und öffentliche Belange im Sinne des § 35 Abs. 3 BauGB beeinträchtigt sind.
- 45 **a.** Das Erfordernis der gesicherten Erschließung bezieht sich auf die wegemäßige Erschließung, die Strom- und Wasserversorgung sowie die Abwasserbeseitigung. Zum Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung ist für das klägerische Vorhaben jedenfalls die wegemäßige Erschließung i. S. v. § 35 Abs. 2 BauGB nicht gesichert. Zwar besteht eine faktische Zufahrtsmöglichkeit zum Vorhabengrundstück über die K 2, ihre Benutzung ist der Klägerin jedoch aus Rechtsgründen verwehrt, da die nach § 22 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 LStrG notwendige Erlaubnis nicht vorliegt.
- 46 Diese Erlaubnis ist für die wegerechtliche Erschließung des klägerischen Vorhabens auch notwendig. Nach § 22 Abs. 1 Nr. 2 LStrG dürfen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten bauliche Anlagen, die über Zufahrten oder Zugänge unmittelbar oder mittelbar an Landes- oder Kreisstraßen angeschlossen werden sollen, nicht errichtet werden. Entgegen der Ansicht der Klägerin gilt dies bereits nach dem Wortlaut der Vorschrift auch für mittelbare Zufahrten (s. auch OVG RP, Urteil vom 15. März 2005 – 6 A 12088/04.OVG –, juris Rn. 27). Die für die Genehmigung der baulichen Anlage zuständige Behörde kann mit Zustimmung der Straßenbaubehörde Ausnahmen vom Bauverbot des § 22 Abs. 1 LStrG zulassen, wenn die Durchführung der Vorschriften im Einzelfalle zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist oder wenn Gründe des Wohles der Allgemeinheit die Abweichung fordern (§ 22 Abs. 5 LStrG). Die Zustimmung nach § 22 Abs. 5 LStrG ist grundsätzlich auch dann erforderlich, wenn die dem Anbauverbot unterliegenden baulichen Anlagen nur wesentlich geändert oder wesentlich anders genutzt werden sollen (Bitterwolf, Kommentar Landesstraßengesetz Rheinland-Pfalz,

PdK RhPf, 9. Fassung 2021, § 22, Rn. 6).

- 47 Die notwendige Erlaubnis liegt aber nicht vor, da sie mit Bescheid des LBM vom 24. Oktober 2023 zurückgenommen wurde. Die Zustimmung oder Genehmigung der Straßenbaubehörde darf versagt oder mit Bedingungen oder Auflagen erteilt werden, soweit dies wegen der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs, der Ausbauabsichten oder der Straßenbaugestaltung nötig ist (Bitterwolf, Kommentar Landesstraßengesetz Rheinland-Pfalz, a.a.O., § 22, Rn. 6). Dabei kommt es nicht darauf an, ob und wie sich das Vorhaben im jeweils konkreten Fall unmittelbar auf die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auswirken würde, sondern allein entscheidend ist, ob das Vorhaben seiner Art nach abstrakt geeignet ist, die Nachteile mit sich zu bringen, denen § 22 Abs. 1 LStrG gerade begegnen will, oder ob das im Einzelfall ausnahmsweise nicht der Fall ist (VG Neustadt an der Weinstraße, Urteil vom 28. März 2011 – 3 K 1115/10.NW –, BeckRS 2011, 8327). Nach diesen Maßgaben ist die Begründung des LBM im Bescheid vom 24. Oktober 2024, dem Belang der Allgemeinheit auf Erhaltung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs sei gegenüber den wirtschaftlichen Interessen der Klägerin Vorrang einzuräumen und die Rücknahme der Genehmigung stelle keine besondere Härte da, da das Vorhaben auch an einem anderen Standort betrieben werden könne, in jedem Fall insofern ausreichend, dass der – gegenüber der Klägerin nicht bestandskräftige – Bescheid nicht ersichtlich nichtig ist und daher zum Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung eine Rechtswirkung entfaltet, die der Zulässigkeit des klägerischen Vorhabens entgegensteht.
- 48 **b.** Darüber hinaus steht einer Zulässigkeit des Vorhabens der Klägerin entgegen, dass öffentliche Belange im Sinne des § 35 Abs. 3 BauGB beeinträchtigt werden. Dabei kann dahinstehen, ob die in den immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen für den Steinbruchbetrieb der NSM festgelegten Renaturierungsziele beeinträchtigt werden, da das Vorhaben auf jeden Fall dem geltenden Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Trier-Land entgegensteht, der für die fragliche Fläche eine landwirtschaftliche Nutzung ausweist (§ 35 Abs. 3 Nr. 1 BauGB).
- 49 Bei der Entscheidung über die Zulässigkeit eines sonstigen Vorhabens im Außenbereich sind die Darstellungen des Flächennutzungsplans grundsätzlich ohne besondere Einschränkungen zu berücksichtigen und entsprechen den Wirkungen, die auch ein

Bebauungsplan hat (BVerwG, Urteil vom 29. April 1964 – I C 30.62 –, BVerwGE 18, 247 und juris Rn. 20; BayVGH, Urteil vom 24. Juli 2014 – 2 B 14/896 –, juris Rn. 24; OVG NRW, Beschluss vom 8. März 2021 – 2 A 3095.20 –, juris Rn. 12 und vom 17. März 2016 – 2 A 1170.15 –, juris Rn. 10). Diese Wirkungen können die Darstellungen des Flächennutzungsplans allerdings nur entfalten, wenn der Planungswille der Gemeinde hinreichend konkretisiert ist, wenn also der Plan mit seinen Darstellungen positiv eine mit dem Vorhaben nicht zu vereinbarende Bestimmung trifft bzw. ein „negativer Planungswille“ mit der erforderlichen Deutlichkeit entnommen werden kann (BVerwG Urteil vom 15. Januar 1969 – IV C 23.67 –, juris Rn. 15). Einer qualifizierten Standortzuweisung wie bei privilegierten Vorhaben nach § 35 Abs. 1 BauGB bedarf es dafür im Rahmen der Zulassung eines Vorhabens nach § 35 Abs. 2 BauGB jedoch nicht. Die Darstellung "Fläche für die Landwirtschaft" im Flächennutzungsplan setzt sich gegenüber einem nicht privilegierten Vorhaben im Außenbereich in der Regel durch, sofern nicht besondere Umstände vorliegen, nach denen diese Darstellung für das Vorhabengrundstück keine Aussagekraft haben kann (BVerwG, Urteil vom 17. Februar 1984 – 4 C 56.79 –, juris Rn. 14; OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 6. April 2009 – 11 S 59/08 –, juris Rn. 21). Derartige Umstände sind insbesondere dann anzunehmen, wenn die örtlichen Gegebenheiten der Verwirklichung der planerischen Vorstellungen von vornherein entgegenstehen oder wenn die Entwicklung des Baugeschehens nach Inkrafttreten des Flächennutzungsplans unter Förderung oder Duldung durch die Baugenehmigungsbehörde oder Gemeinde dessen Darstellungen in einem sowohl qualitativ wie quantitativ so erheblichen Maße zuwiderläuft, dass die Verwirklichung der ihnen zu Grunde liegenden Planungsabsichten entscheidend beeinträchtigt ist (BVerwG, Urteil vom 15. März 1967 – IV C 205.65 –, BVerwGE 25, 287 und juris Rn. 14 ff. und vom 17. Februar 1984, a.a.O. Rn. 14). Entscheidend sind hier die konkreten Umstände des Einzelfalls. Von einer Funktionslosigkeit eines Flächennutzungsplans kann dann ausgegangen werden, wenn die tatsächliche Entwicklung dazu geführt hat, dass sich das Gewicht der Aussagen des Flächennutzungsplans bis zum Verlust der Aussagekraft abgeschwächt hat (vgl. BVerwG, Beschluss vom 1. April 1997 – 4 B 11.97 –, juris Rn. 18). Um einen derartigen Verlust der Aussagekraft eines Flächennutzungsplans annehmen zu können, muss ein entgegenstehendes Baugeschehen von erheblichem Umfang und erheblicher Stärke vorliegen (vgl. BVerwG, Urteil vom

15. März 1967, a.a.O. Rn. 16). Hinzukommen muss, dass die Abweichung zwischen planerischer Festsetzung und der tatsächlichen Situation einen Grad erreicht hat, der einem dennoch in die Fortgeltung der Festsetzung gesetzten Vertrauen die Schutzwürdigkeit entzieht (vgl. BVerwG, Urteil vom 29. April 1977 – IV C 39.75 –, BVerwGE 54, 5 und juris Rn. 35; OVG RP, Beschluss vom 7. Februar 2018 – 8 A 11710/17.OVG –, juris Rn. 23). Soweit es um die Frage geht, ob eine Festsetzung nicht erst nachträglich funktionslos geworden ist, sondern bei Aufstellung des Bauleitplans bereits eine Funktionslosigkeit eingetreten ist, ist für die Annahme eines Geltungsmangels besondere Zurückhaltung zu üben. Die Gemeinde ist nämlich nicht darauf beschränkt, den vorgefundenen Bestand festzuschreiben, ihr ist auch die planerische Möglichkeit eröffnet, sich über die tatsächlich vorhandenen Verhältnisse hinwegzusetzen (vgl. BVerwG, Beschluss vom 6. Juni 1997 – 4 NB 6/97 –, juris, Rn. 11; Külpmann, in: Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger, Baugesetzbuch, 155. EL August 2024, BauGB § 10, Rn. 412). Von fehlender Vollzugsfähigkeit der Planung ist daher nur dann auszugehen, wenn die beabsichtigte Planung aus tatsächlichen oder Rechtsgründen auf Dauer oder auf unabsehbare Zeit nicht vollzogen werden kann. Dies ist vorliegend aber gerade nicht der Fall, weil die Steinbruchnutzung eben nicht auf Dauer bestehen, sondern unstreitig 2045 aufgegeben werden soll. Dass die Darstellung im Flächennutzungsplan daher bereits trotz des Bestehens des gesteinsabbauenden Betriebs so getroffen wurde, spricht für eine langfristige Planung in Bezug auf die fraglichen Flächen und gegen eine Funktionslosigkeit des Flächennutzungsplans.

- <sup>50</sup> II. Die Klägerin hat folglich auch nicht mit ihrem Hilfsantrag Erfolg, da ihr Vorhaben nach der Rechtsauffassung des Gerichts bereits bauplanungsrechtlich unzulässig ist.